

Satzung

der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.

§ 1 Name und Gliederung

(1) Die Deutsche Wanderjugend (DWJ) ist die Jugendorganisation des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.; sie führt im Verband ein Eigenleben nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Ordnung.

(2) Die DWJ heißt

(a) auf Bundesebene:

Deutsche Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.

(b) auf Landesebene:

Deutsche Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. Arbeitsgemeinschaft oder Landesverband . . . (Name des Landes oder Gebietes)

(c) auf Verbandsvereinsebene:

Deutsche Wanderjugend im . . . (Name des Verbandsvereins)

(3) Die DWJ hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der DWJ sind alle Mitglieder der Verbandsvereine, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und alle Personen, die in der DWJ - gleichgültig auf welcher Ebene im Sinne des § 1 Abs. 2 - eine Funktion im Sinne der entsprechenden Satzungen ausüben.

(2) Daneben können Fördermitglieder aufgenommen werden. Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 3 Ziele und Aufgaben

(1) Die DWJ bekennt sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Verbandes Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.

(2) Sie will die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen insbesondere im Hinblick auf ihr soziales, ökologisches und demokratisches Denken und Handeln fördern.

(3) Dazu pflegt sie das Kinder - und Jugendwandern sowie die umweltschonende Ausübung weiterer Natursportarten und führt umwelt- und erlebnispädagogische Aktivitäten durch.

(4) Sie pflegt den Natur- und Umweltschutz, die musische und kulturelle Arbeit, die Beschäftigung mit Jugend- und Gesellschaftspolitik sowie die Völkerverständigung.

(5) Diese Ziele sollen durch Gruppenveranstaltungen und außerschulische Bildungsmaßnahmen zur musischen, kulturellen und politischen Bildung, durch Wanderungen, Zeltlager, Kinder- und Jugendreisen, internationale Begegnungen, die Herausgabe von Medien, die Durchführung von Fachtagungen und Lehrgängen, die Mitgliedschaft in anderen Organisationen u. a. erreicht werden.

(6) Die DWJ ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Die DWJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch außerschulische Aus- und Fortbildung, durch die Bereitstellung eines altersgerechten Angebotes für Kinder und Jugendliche, insbesondere des Wanderns, durch Natursportarten, Natur- und Umweltbildung, musisch-kulturelle Angebote, internationale Begegnungen und Kooperationen sowie jugendpolitischer Bildung.

(2) Die DWJ ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DWJ.

(4) Alle Ämter der DWJ sind Ehrenämter. Ersatz der Auslagen wird in dem vom Bundesjugendbeirat bestimmten Rahmen gewährt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DWJ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen

a) an die Stiftung Wanderjugend

b) an den Deutschen Wanderverband

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 5 Finanzen

(1) Alle der DWJ zufließenden Mittel werden getrennt von den Mitteln des Verbands und der Verbandsvereine verwaltet und ausschließlich für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe verwendet.

(2) Die DWJ bringt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Eigenmittel durch Zuwendungen des Wanderverbands, durch Teilnahmegebühren zu Veranstaltungen, Verkaufserlöse von Medien, Verwaltungskostenbeiträge usw. auf. Als Eigenmittel gelten die Beträge, die erforderlich sind, um Zuschüsse von Bund und Ländern zu erhalten.

(3) Die Jahresrechnung ist innerhalb der ersten 4 Monate des Folgejahres durch zwei von der Bundesdelegiertenversammlung der DWJ gewählte Rechnungsprüfende zu prüfen; sie ist dem Vorstand vor der nächsten Mitgliederversammlung des Deutschen Wanderverbandes mit dem Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 6 Organe

Organe der DWJ sind

- die Bundesdelegiertenversammlung (BDV) (§ 7);
- der Bundesjugendbeirat (BJB) (§ 8);
- eine Person, die den Bundesvorsitz inne hat (§ 9).

§ 7 Bundesdelegiertenversammlung der DWJ

(1) Die Bundesdelegiertenversammlung besteht aus

- (a) den von der DWJ der Verbandsvereine benannten Delegierten; die Delegierten müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben;
- (b) den Mitgliedern des Bundesjugendbeirats;
- (c) den Personen, die den Landesjugendvorsitz inne haben;
- (d) dem DWV-Vorsitz und von diesen benannten DWV-Vorstandsmitgliedern. Insgesamt kann der DWV bis zu 4 Personen entsenden.

(2) Die Bundesdelegiertenversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Die Person, die den Bundesvorsitz inne hat beruft die Bundesdelegiertenversammlung ein und leitet diese. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens fünf, die den Jugendvorsitz der Verbandsvereine inne haben, der Verbandsvereine ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt ebenfalls vier Wochen.

(3) Die Bundesdelegiertenversammlung ist immer beschlussfähig, sofern fristgerecht eingeladen wurde.

(4) Jeder Verbandsverein kann soviel Delegierte in die Bundesdelegiertenversammlung entsenden, wie er Stimmen hat. Die Zahl der Stimmen wird durch die Zahl der Jugendmitglieder nach folgendem Schlüssel bestimmt, wobei die zwei Monate vor der Versammlung vorliegende Mitgliedermeldung maßgebend ist:

bis	250 Jugendmitglieder	1 Stimme,
von	251 bis 500 Jugendmitglieder	2 Stimmen,
von	501 bis 1000 Jugendmitglieder	3 Stimmen,
von	1001 bis 5000 Jugendmitglieder	4 Stimmen,
von	5001 bis 10000 Jugendmitglieder	5 Stimmen,
über	10000 Jugendmitglieder	6 Stimmen

(5) Delegierte haben jeweils eine Stimme.

(6) Die Mitglieder des Bundesjugendbeirats einschließlich der Personen, die den Landesjugendvorsitz inne haben sowie die Vertretungen des Verbands haben je eine Stimme; sie können nicht gleichzeitig Delegierte eines Verbandsvereins sein.

(7) Anträge zur Bundesdelegiertenversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim

Bundesvorsitz schriftlich eingegangen sein.

Anträge auf Änderung der Satzung der DWJ oder auf Auflösung müssen mindestens 6 Wochen vorher schriftlich eingegangen sein.

Die Bundesdelegiertenversammlung kann der Aufnahme später eingegangener Anträge mit einfacher Mehrheit zustimmen, sofern diese Anträge keine Satzungsänderung oder die Auflösung der DWJ zur Folge haben.

(8) Die Bundesdelegiertenversammlung der DWJ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der DWJ;
- (b) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- (c) die Verabschiedung des Haushaltsplans;
- (d) die Entlastung des Bundesjugendbeirates
- (e) die Wahl des Bundesvorsitzes, des stellvertretenden Bundesvorsitzes, der Finanzverwaltung und den Beisitzenden im Bundesjugendbeirat;
- (f) die Abwahl eines Mitglieds des Bundesjugendbeirates;
- (g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfenden; diese dürfen nicht dem Bundesjugendbeirat angehören;
- (h) die Festsetzung des Verwaltungskostenbeitrags, den Vereine, Landesarbeitsgemeinschaften und Landesverbände an die DWJ zu entrichten haben, die durch Vermittlung der DWJ einen Zuschuss aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes erhalten;
- (i) die Behandlung von Anträgen;
- (j) die Auflösung der DWJ.

§ 8 Bundesjugendbeirat

(1) Der Bundesjugendbeirat besteht aus

- (a) dem Bundesvorsitz;
- (b) dem stellvertretenden Bundesvorsitz
- (c) einer Person für die Finanzverwaltung
- (d) vier Beisitzenden;
- (e) den Personen, die den Landesjugendvorsitz inne haben und die den Jugendvorsitz der Verbandsvereine inne haben. Sie gehören dem Bundesjugendbeirat kraft Amtes an und haben kein Stimmrecht, sondern beratende Funktion.

(2) Der Bundesjugendbeirat tagt mindestens dreimal jährlich. Der/Die Bundesvorsitzende beruft die Sitzungen des Bundesjugendbeirates ein und leitet diese. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Bundesjugendbeirats nach Abs. 1

(a)-(d) ist eine außerordentliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von ebenfalls drei Wochen einzuberufen.

(3) Der Bundesjugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder nach Abs. 1 (a)-(d) anwesend ist.

(4) Der Bundesjugendbeirat hat unter anderem folgende Aufgaben:

- (a) die Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit der DWJ, sofern die Beschlussfassung einen Aufschub bis zur nächsten Bundesdelegiertenversammlung nicht erlaubt;
- (b) die Benennung von vertretungsberechtigten Personen in Gremien anderer Organisationen;
- (c) die Beschlussfassung über Einrichtung und Struktur einer Geschäftsstelle und über die Einstellung ihrer Mitarbeitenden;

(d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Diese soll insbesondere die Verfügung über die Mittel der DWJ sowie, sofern zutreffend, die Aufgaben und Befugnisse der Bundesgeschäftsführung regeln;

(e) die Unterstützung des Bundesvorsitzes bei der Erledigung von dessen Aufgaben.

(5) Zu den Bundesjugendbeiratssitzungen können Mitarbeitende und Sachverständige hinzugezogen werden

(6) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben kann der Bundesjugendbeirat Projektgruppen und Fachwarte einsetzen und auflösen.

(7) Die Mitglieder des Bundesjugendbeirates haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wird bei Bedarf eine Aufwandsvergütung i.S. des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gewährt.

§ 9 Bundesvorsitzende

(1) Die DWJ wird im vereinsrechtlichen Sinn vertreten durch

(a) die Person, die den Bundesvorsitz inne hat;

(b) die Person, die den stellvertretenden Bundesvorsitz inne hat

(c) und die Person, die die Finanzverwaltung inne hat.

(2) Allen von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

(3) Der Bundesvorsitz führt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung der DWJ und des Bundesjugendbeirats aus.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

(2) Alle für die Geschäftsstelle notwendigen Mitarbeitenden werden durch Dienstvertrag angestellt, der der Unterschrift des Bundesvorsitzes bedarf.

Übt jemand in einem DWJ-Anstellungsverhältnis gleichzeitig die Funktion des Bundesvorsitzes aus, so ist der Dienstvertrag durch den stellvertretenden Bundesvorsitz zu unterschreiben.

§ 11 Wahlen, Amtszeiten, Beschlussfassungen und Niederschriften

(1) Wahlen erfolgen offen, sofern nicht jemand Wahlberechtigtes geheime Wahl verlangt.

(2) Blockwahl ist zulässig.

(3) Abstimmungen über die Errichtung oder Änderung einer Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Abstimmungen über Anträge erfolgen offen, sofern nicht jemand Stimmberechtigtes geheime Abstimmung verlangt
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Bei mehreren Anträgen in der gleichen Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (7) Erhält bei einer Wahl keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bleibt es bei der Stimmgleichheit, dann entscheidet das Los.
- (8) Der Bundesjugendbeirat wird für drei Jahre gewählt.
Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl.
Scheiden Bundesjugendbeiratsmitglieder nach §8 a) - d) oder eine Person, die mit der Rechnungsprüfung beauftragt ist vor Ablauf der Amtszeit aus, wird in der nächsten Bundesdelegiertenversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt. In diesem Falle endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit der ausgeschiedenen Person.
- (9) Konnte eine Position des Bundesjugendbeirates nach §8 a) - d) nicht besetzt werden, hat die nächste Bundesdelegiertenversammlung eine Nachwahl durchzuführen. In diesem Fall endet die Amtszeit mit dem Ablauf der Amtszeit des regulär gewählten Bundesjugendbeirates.
- (10) Wiederwahl ist zulässig. Von den für die Rechnungsprüfung verantwortlichen Personen soll nur eine für eine Wahlperiode wieder gewählt werden.
- (11) Über jede Sitzung der Bundesdelegiertenversammlung und des Bundesjugendbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von Bundesvorsitz und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Sie muss den Wortlaut der gefassten Beschlüsse wiedergeben.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung beschließt die Bundesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) In der Einladung muss die vorgeschlagene Satzungsänderung im Wortlaut enthalten sein.

§ 13 Auflösung der DWJ

- (1) Die Auflösung der DWJ kann nur durch eine außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden.
Die außerordentliche Bundesdelegiertenversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Monaten einberufen werden. In der Einberufung ist der Zweck der Bundesdelegiertenversammlung zu bezeichnen. Die Auflösung der DWJ kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Deutschen Wanderverbands.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen

a) an die Stiftung Wanderjugend

b) an den Deutschen Wanderverband

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die letzte Satzungsänderung wurde am 03.10.2021 in Miltenberg beschlossen. Am 05.08.2022 wurde bei der Mitgliederversammlung des Deutschen Wanderverbandes in Fellbach eine neue Satzung des Deutschen Wanderverbandes (DWW) beschlossen. In dieser kommt der Passus, dass die Mitgliederversammlung des DWW den Satzungsänderungen der DWJ zustimmen muss, nicht mehr vor. Sobald die Satzung des DWW vom Amtsgericht bestätigt ist, gilt damit diese Satzung.